DEUTSCHES ROTES KREUZ
LANDESVERBAND NORDRHEIN e.V.

Ortsverein Eitorf

SATZUNG

S A T Z U N G

des

DRK-ORTSVEREINS
EITORF

vom 09.09.1994,
zuletzt geändert am 22.11.2010.

1. ABSCHNITT: SELBSTBESTIMMUNG

§ 1
Name, Rechtsform, Verflechtung

(1) Der Ortsverein führt als Mitglied des DRK-Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. den Namen „Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Eitorf e.V.".
Er hat seinen Sitz in **Eitorf**
und ist im Vereinsregister unter Nummer 1346 eingetragen.
Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Eitorf.

(2) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

(3) Die Satzungen des Deutschen Roten Kreuzes, des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V und des Kreisverbandes Rhein-Sieg e.V. sind für den Ortsverein und dessen Mitglieder verbindlich. Soweit diese Satzungen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten enthalten, sind sie Bestandteil dieser Satzung.

(4) Der Ortsverein vermittelt seinen Mitgliedern über den DRK-Kreisverband e.V. und den DRK-Landesverband e.V. die Zugehörigkeit zum DRK.

§ 2
Grundsätze

Der Ortsverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Ortsverein nimmt als Mitglied des DRK die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen ergeben. Er achtet auf die Durchführung in seinem Gebiet.

(2) Der Ortsverein dient der Wohlfahrt und Gesundheit des Volkes. Er vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens. Er arbeitet als Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Nordrhein e.V., mit Vereinigungen und Einrichtungen zusammen, die auf gleichen oder ähnlichen Gebieten tätig sind.

(3) Dem Ortsverein obliegen daher insbesondere folgende Aufgaben:

I.
1. Mitwirkung beim Schutz der Zivilbevölkerung
2. Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte
3. Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr
4. Verbreitung der Kenntnis der Genfer Rotkreuz-Abkommen

II.
1. Krankenpflege
2. Krankentransport und Rettungsdienst auf den Straßen, in den Betrieben, auf dem Wasser, in den Bergen und in der Luft
3. Blutspendedienst
4. Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe
5. Erste Hilfe bei Notständen und Unglücksfällen
6. Internationale Hilfsaktionen
7. Ausbildung der Bevölkerung in Erster Hilfe und im Gesundheitsschutz

III.
1. Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für alte Menschen, Mütter, Kranke und Behinderte, für Kinder und Jugendliche, soweit die Aufgaben der Jugendhilfe gem. Ziff. 3 diese nicht umfassen
2. Gesundheitsdienst und vorbeugende Gesundheitshilfe
3. Jugendhilfe (Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit)
4. Familienbildung
5. Heranführung der Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes, Vorbereitung des Ideengutes des Roten Kreuzes in Schulen durch Tat, Wort und Schrift.

(4) Unberührt bleibt die ausschließliche Zuständigkeit des Deutschen Roten Kreuzes:

1. für die Vertretung
   a. gegenüber dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften
   b. gegenüber anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften und sonstigen internationalen oder ausländischen Organisationen
   c. gegenüber der Bundesregierung und gegenüber den zentralen Bundesbehörden und Bundesorganisationen

2. für Hilfe bei Notständen außerhalb der Bundesgrenzen.

(5) Dem DRK-Landesverband obliegt die Vertretung der Kreisverbände und Ortsvereine sowie deren Gliederungen gegenüber dem DRK und Verbänden und Einrichtungen auf der Landesebene. Der Verkehr der Ortsvereine mit der Kreisverwaltung hat über den DRK-Kreisverband zu erfolgen.

(6) Der Ortsverein wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.

2. ABSCHNITT: MITGLIEDSCHAFT

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle über 16 Jahre alten unbescholtenen Männer und Frauen ohne Unterschied des Standes, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, ihre Kräfte zur Hilfe am Nächsten in den Dienst des Roten Kreuzes zu stellen. Sie erwerben ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz durch die Annahme ihres schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften erwerben mit der Aufnahme in die Rotkreuzgemeinschaft die Mitgliedschaft in dem Ortsverein, in dessen Gebiet der Standort ihrer Rotkreuzgemeinschaft ist.

(2) Juristische Personen, die gewillt und geeignet sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu erfüllen, können als korporatives Mitglied des DRK-Ortsvereines durch Beschluss der Ortsversammlung aufgenommen werden.
Die Ortsversammlung beschließt, wie viel Stimmen diesen Mitgliedern zustehen. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Beschluss und Vertrag bedürfen der Zustimmung des DRK-Landesverbandes, die über den DRK-Kreisverband einzuholen ist.

(3) Der Ortsverein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag der den von der Landesversammlung des DRK Landesverbandes Nordrhein und der Kreisversammlung festgesetzten Jahresmindestbeitrag nicht unterschreiten soll. Im Einzelfall und für aktive Mitglieder kann Befreiung durch den Vorstand des Ortsvereins erteilt werden. Als aktive Mitglieder in diesem Sinne gelten die Mitglieder der Rotkreuzgemeinschaften und der Arbeitskreise sowie die Vorstände (§ 10 (3) der Landesverbandssatzung).

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten.

§ 5
Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des dem Ortsverein übergeordneten Kreisverbandes durch Beschluss des DRK-Landesausschusses Nordrhein zu Ehrenmitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes ernannt werden.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, Auflösung des korporativen Mitgliedes, Austrittserklärung oder Ausschluss.
Der Austritt eines Mitgliedes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Ortsvorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Ortsvorstandes der Ehrenrat des Kreisverbandes.

(4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Ortsverein erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuzgemeinschaft.

(5) Bei Mitgliedern, die zwei Jahre lang trotz Aufforderung der Beitragspflicht nicht nachgekommen sind, endet die Mitgliedschaft.

§ 7
Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Ortsvorstand beschließt über die vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Ortsvorstandes bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Roten Kreuzes und über die gleichzeitige Bestellung eines kommissarischen Vertreters, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus.

(2) Bestellt der Landesvorstand oder der Kreisvorstand kommissarische Beauftragte, weil der Ortsvorstand beschlussunfähig geworden ist oder weil der Landesvorstand von seinem Recht gem. § 18 Abs. 7 Landesverbandssatzung bzw. der Kreisvorstand von seinem Recht gem. § 8 Abs. 1 Kreisverbandssatzung Gebrauch gemacht haben, so haben die kommissarischen Beauftragten die Vorstandsgeschäfte wahrzunehmen. Sie haben innerhalb von vier Monaten eine Mitgliederversammlung zur Wahl von Ersatzmitgliedern oder eines neuen Vorstandes einzuberufen. § 29 BGB ist zu beachten.

(3) Dem vorläufigen Amtsenthobenen steht das Recht zu, das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen. Die vorläufige Amtsenthebung wird hierdurch nicht gehemmt.

3. ABSCHNITT: ORGANISATION

§ 8
Wortmeldung, Rednerliste, Hausrecht

(1) Der Vorsitzende übt während den Sitzungen das alleinige Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann vor Beginn der Versammlung die Rededauer generell beschränken.

(3) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort nach Anhörung eines Befürworters und eines Gegners des Antrags zu entscheiden.

(4) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, dann setzt sich die Rednerliste fort.

(5) Der Vorsitzende kann dem Redner bei Überschreiten der beschränkten Redezeit oder bei unbotmäßiger Redeführung das Wort entziehen.

§ 9
Organe des Ortsvereins

(1) Organe des Ortsvereins sind:
die Ortsversammlung,
der Ortsvorstand.

(2) Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Das Stimmrecht – außer bei Wahlen – ruht in Angelegenheiten, an denen das Mitglied persönlich beteiligt ist. Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen; sie ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10
Zusammensetzung der Ortsversammlung

Die Ortsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsvereines.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
Die korporativen Mitglieder haben so viele Stimmen, wie ihnen gem. § 4 Abs. 2 zugesprochen sind.

§ 11
Aufgaben der Ortsversammlung

(1) Die Ortsversammlung wählt:

a) den Ortsvorstand
b) zwei Rechnungsprüfer, sofern die Prüfung der Jahresrechnung nicht von dem vom Kreisverband bestellten Rechnungsprüfer vorgenommen wird.

(2) Die Ortsversammlung beschließt:

a) über die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Jahresrechnung und Anhörung der Rechnungsprüfer bzw. Kenntnisnahme des Prüfberichtes des vom Kreisverband bestellten Rechnungsprüfers,

b) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder des Ortsvereins,

c) die Aufnahme korporativer Mitglieder und deren Stimmenzahl in der Ortsversammlung.

(3) Die Ortsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen.

(4) Die Ortsversammlung beschließt Änderungen der Satzung, die Auflösung des Ortsvereines und den Austritt aus dem DRK. Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 12
Durchführung der Ortsversammlung

(1) Die ordentliche Ortsversammlung findet jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Ortsversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Ortsvereines unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.

(2) Die Ortsversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Einberufen wird durch schriftliche Einladung an die Mitglieder der Ortsversammlung oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Eitorf unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Mitglieder der Ortsversammlung können Zusatzanträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen begründet sein und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ortsvorsitzenden eingehen. Diese Anträge sind bei Beginn der Ortsversammlung mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Weitere Anträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder der Ortsversammlung behandelt werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Ortsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Beantragt mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben.

(5) Über die Ortsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsvorsitzenden und dem von ihm für die Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Der Ortsvorstand

(1) Der Ortsvorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden,
den beiden Stellvertretern,
b) dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
c) bis zu 4 Beisitzern,

d) dem Bereitschaftsführer,
der Bereitschaftsführerin,
dem Vertreter des Jugend-Rot-Kreuzes,
dem Schirrmeister,

e) dem Bereitschaftsarzt,

f) dem Hausmeister des DRK-Heimes.

(2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Ist der Vorsitzende ein Mann, so soll sein erster Stellvertreter eine Frau sein. Dies gilt entsprechend, wenn eine Frau Vorsitzende ist.

(3) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden, jedoch nicht das Amt des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit dem des Schatzmeisters. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Ortsvereines sein.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der (die) Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Die für die Mitglieder nach Abs. 1 b von der Ortsversammlung gewählten Stellvertreter und die Stellvertreter der Mitglieder gemäß Abs. 1 d nehmen an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind im Vertretungsfall stimmberechtigt.

(6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl durch die Ortsversammlung bestellt der Ortsvorstand das Ersatzmitglied. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens nimmt der Ortsvorstand die Entlastung vor.

§ 14
Gesetzlicher Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes können gemeinsam den Ortsverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Die Amtsdauer des gesetzlichen Vorstandes im Sinne des § 26 BGB erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Die Neueintragung ist daher unverzüglich nach der Wahl zu veranlassen.

§ 15
Einberufung des Ortsvorstandes, Anträge

(1) Der Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Ortsvorstandes mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Entscheidend für die Ordnungsgemäßheit der Einladung ist die Absendung der Schreiben mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin.

(2) Wenn mindestens 1/4 des Ortsvorstandes die Einberufung des Vorstandes schriftlich verlangt, so hat der Vorsitzende unverzüglich nach Abs. 1 Satz 1 zu verfahren.

(3) Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Diejenigen Anträge, die bis einen Tag vor der Absendung der Einladung beim Vorstand eingegangen sind, sind Gegenstand der Tagesordnung und als solches in der Einladung zu kennzeichnen. Später eingegangene Anträge finden bei der darauffolgenden Einladung Berücksichtigung.

§ 16
Aufgabe des Vorstandes

(1) Der Ortsvorstand führt die Geschäfte des Ortsvereins, soweit dies nicht anders geregelt ist. Er hat hierbei die Beschlüsse der Ortsversammlung, des Kreisverbandes und des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. sowie die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes erlassenen Beschlüsse zu beachten und durchzuführen.

(2) Der Ortsvorstand hat Anordnungen des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes, des Vorstandes des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Kreisverbandes im Bereich der Genfer Konventionen, des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes weisungsgemäß innerhalb des Ortsverbandes durchzuführen.

(3) Der Ortsvorstand hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes von den Mitgliedern des Ortsvereines einheitlich gewahrt und die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchführung gebracht werden.

(4) Der Ortsvorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(5) Der Ortsvorstand beantragt die Ausschließung von Mitgliedern beim Ehrenrat des Kreisverbandes.

(6) Der Ortsvorstand beschließt die Bildung von Sonderausschüssen. Er bestellt die Mitglieder der Fach- und Sonderausschüsse.

(7) Der Ortsvorstand stellt den vom Schatzmeister aufgestellten Haushaltsplan fest und legt Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr.

(8) Der Ortsvorstand erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht an die Ortsversammlung.

(9) Der Ortsvorstand beschließt über den An- und Verkauf und die Belastung von Grundstücken, über die Aufnahme von Darlehen und über Haushaltsüberschreitungen.

§ 17
Aufgabe des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Ortsvereins. Er führt den Vorsitz in der Ortsversammlung und dem Ortsvorstand.

(2) In Eilfällen kann er Weisungen an alle im Ortsverein tätigen Mitglieder, vorbehaltlich der Rechte des Kreisverbandes, erteilen.
Eilfälle sind Katastrophen, Notstände und sonstige Ereignisse, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

§ 18
Fach- und Sonderausschüsse

(1) Ausschüsse sind entweder Fachausschüsse oder Sonderausschüsse. Ein Fachausschuss ist ein ständiger Ausschuss für ein bestimmtes Arbeitsgebiet.
Ein Sonderausschuss ist ein Ausschuss, der auf Zeit zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe gebildet wird.

(2) Es sollte ein Sozialausschuss als Fachausschuss gebildet werden.

(3) Bei der Bildung von Ausschüssen bestimmt der Ortsvorstand die Mitglieder, deren Zahl fünf nicht überschreiten soll, und die Dauer der Amtszeit.

(4) Die Ausschüsse haben alle in ihre Fachgebiete fallenden Fragen zu erörtern und dem Ortsvorstand Vorschläge zu machen.

§ 19
Delegierte

(1) Die Delegierten für die Kreisversammlung werden von dem Ortsvorstand bestimmt.

(2) Gewählt werden kann jedes Mitglied des Ortsverbandes.

(3) Der Delegierte ist an die Weisungen des Ortsvorstandes gebunden. Hat er keine Weisungen erhalten, so entscheidet er nach freiem Ermessen; hierbei hat er die Belange des Ortsvereins wahrzunehmen.

§ 20
Schiedsgericht und Ehrenrat

(1) Für den Bereich des Kreisverbandes ist das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Nordrhein e.V. zuständig. Es gilt die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz vom 15.09.1972. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Für die Schlichtung und Entscheidung von nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft zum DRK ergeben, wird vom Kreisverband ein Ehrenrat entsprechen der Ehrenordnung für den DRK-Landesverband Nordrhein vom 24.11.1973 gebildet. Dieser ist auch zuständig bei Streitigkeiten zwischen den Einzelmitgliedern und dem Ortsverein.
Dem Ehrenrat des Kreisverbandes obliegt auf Antrag des Ortsvorstandes die Entscheidung über den dauernden oder zeitweiligen Ausschluss von Mitgliedern sowie die Entscheidung über den Widerspruch gegen Disziplinarmaßnahmen. Durch die Entscheidung des Ehrenrats wird die nach der Schiedsordnung mögliche Anrufung eines Schiedsgerichts nicht ausgeschlossen.

4. ABSCHNITT: ROTKREUZGEMEINSCHAFTEN

§ 21
Ordnung und Vertretung

(1) Rotkreuzgemeinschaften sind:

- Bereitschaften
- die Arbeitskreise
- besondere Gruppen
- das Jugendrotkreuz.

(2) Ihre Rechte und Pflichten werden geregelt in den Dienstordnungen für die Rotkreuzgemeinschaften und in der Ordnung für das Jugendrotkreuz in den jeweils gültigen Fassungen.

(3) Die Rotkreuzgemeinschaften werden im Ortsvorstand vertreten durch:

- den Bereitschaftsführer
- die Bereitschaftsführerin
- den Vertreter des Jugendrotkreuzes.

(4) Die Rotkreuzgemeinschaften unterstehen dem Kreisverband und werden von ihm unter Heranziehung der Ortsvereine ausgestattet. Die Rotkreuzgemeinschaften haben kein selbständiges Finanzwesen.

§ 22
Bereitschaften und Arbeitskreise

(1) Zu den Bereitschaften gehören alle männlichen und weiblichen Mitglieder, die im Sanitäts-, Pflegehilfs-, Betreuungs- und bzw. oder einem sonstigen Fachdienst tätig sind. Sie sind mit Ihren Gliederungen (Gruppen oder Züge) Rotkreuzgemeinschaften des Kreisverbandes.

(2) Für satzungsmäßige Rotkreuzaufgaben, die nicht von Rotkreuzgemeinschaften wahrgenommen werden, können Arbeitskreise – auch für Teilzeitbereiche – gebildet werden. Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden, wenn sie sich freiwillig und ehrenamtlich zur Verfügung stellen und die Grundsätze des DRK anerkennen.

§ 23
Jugendrotkreuz

(1) Das Jugendrotkreuz ist der Zusammenschluss von jungen Menschen innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Es versteht sich als Rotkreuzgemeinschaft und als selbstverantwortlicher Jugendverband. Das Mitgliedsalter liegt zwischen sechs und fünfundzwanzig Jahren; außerdem gehören dem Jugendrotkreuz die Leitungs- und Führungskräfte an ohne Rücksicht auf ihr Alter.

(2) Die Mitglieder des Jugendrotkreuzes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes. Mit 16 Jahren werden sie stimmberechtigt im Ortsverein.

(3) Schulgemeinschaften, die in enger Verbindung mit allen schulischen Kräften ihre Gemeinschaften im Sinne des Jugendrotkreuzes ausbilden und sich bestimmte Aufgaben stellen, können korporative Mitglieder des Jugendrotkreuzes werden.

§ 24
Ortsgeschäftsstelle

(1) Der Ortsverein kann eine Geschäftsstelle einrichten. Sie kann von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet werden.

(2) Der Ortsgeschäftsführer untersteht dem Vorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Entwicklung der laufenden Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes vor und sorgt für deren Durchführung.

(3) Der Ortsgeschäftsführer kann beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 25
Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte

(1) Die Arbeit im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich.

(2) Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist. Ihre Wahl in die Organe des Ortsvereins ist unzulässig.

§ 26
Mittelverwendung und Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mittel des Ortsvereins sind im Rahmen eines Haushaltsplanes aufzubringen und zu verwenden.

(3) Der Ortsverein unterliegt der Prüfung des Haushaltsplanes, der Bücher und der Kassenführung durch den Kreisverband Rhein-Sieg-e.V.

(4) Der Haushaltsplan kann vom Kreisverband beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Haushaltsmittel den Aufgaben und Zwecken des Roten Kreuzes nicht entspricht.

5. ABSCHNITT: GEMEINNÜTZIGKEIT UND VERMÖGENSANFALL, GEBIETSÄNDERUNGEN, INKRAFTTRETEN

§ 27
Gemeinnützigkeit

(1) Der Ortsverein verfolgt mit seinen Einrichtungen und Gliederungen ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (BGBL I S. 613 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Ortsvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen bzw. Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Einzelnachweis ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Daneben erhalten sie eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung; über die Höhe entscheidet der Vorstand.

(3) Im Falle seiner Auflösung, seines Erlöschens oder seines Ausscheidens aus dem DRK hat der Ortsverein sein Vermögen an die Gemeinde Eitorf zu übertragen. Sie hat dieses Vermögen zur Erfüllung der in § 3 dieser Satzung definierten Aufgaben zu verwenden.

Falls anstelle des aufgelösten Vereins ein neuer Ortsverein des DRK gegründet wird, soll das Vermögen des aufgelösten Vereins ihm zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Aufgaben zugewendet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 1. November 1984.